

58/SN-278/ME

**Verband der Professoren
der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Vorsitzende

An das
Präsidium des Nationalrates

Reichsratsstraße
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	151 GE/19 P2
Datum:	6. APR. 1993
Verteilt	06. April 1993

Wien, 2.4.1993

Dr. Fanninger

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation
der Universitäten (UOG 1993)**

In der Anlage übermittelt der Verband der Professoren der Wirtschaftsuniversität Wien 22 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

Beilage erwähnt

Heribert Fanninger

Verband der Professoren der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Vorsitzende

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 27. März 1993

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation
der Universitäten (UOG 1993)**

Die Professoren der Wirtschaftsuniversität Wien haben über den oben bezeichneten Entwurf beraten.
Auf Grund der insbesondere an der Wirtschaftsuniversität Wien gewonnenen Erfahrungen erstattet
der Verband der Professoren der Wirtschaftsuniversität Wien nachstehende

Stellungnahme

Allgemeines

1. Dieses Gesetz wird die dringenden Probleme der Universitäten in Forschung und Lehre, insbesondere die mangelnde Berücksichtigung der Forschung, die unzureichende Personal- und Sachmittelausstattung und die lange Studiendauer nicht lösen.
2. Das Gesetz wird auch seinem eigenen Anspruch nicht gerecht, weil es keine durchgehende Deregulierung enthält. Der Satzung wird vom Entwurf nur ein bescheidener, keinesfalls der erforderliche Spielraum eingeräumt. Das Gesetz sollte sich strikt auf Rahmenregelungen beschränken und Spielraum für fach- und universitätsspezifische Regelungen durch die Satzung lassen.

3. Viele Teile des Gesetzes erfordern eine Verbesserung des Dienst- und Besoldungsrechtes (insbesondere der Universitätsprofessoren) und des Studienrechtes. Mit einer Änderung der Organisation allein ist nicht geholfen.

4. In der Wirtschafts- und Verwaltungspraxis wäre es absolut undenkbar, ein Organisationskonzept weiter zu verfolgen und durchzusetzen, das auf so massive Bedenken und Ablehnung aller Betroffenen stößt wie dieser Gesetzesentwurf. Als Folge dieses Akzeptanzmangels ist mit einem Fehlschlag bei der Umsetzung des Gesetzes zu rechnen, wovor noch einmal mit aller Deutlichkeit gewarnt wird. Wir empfehlen deshalb dringend eine Neuformulierung des Entwurfes, bei der neben den grundsätzlichen Einwendungen auch die unten stehenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

5. Auch im Hinblick auf die Kosten, die mit der Neuorganisation der Universitäten verbunden ist, ist die Erlassung eines Gesetzes dieser Art unverantwortlich. Die Kostendarstellung im Entwurf ist läienhaft und kommt zu falschen, die Kosten drastisch unterschätzenden Ergebnissen.

6. Falls es dennoch zum Gesetz kommen sollte, müßte ausdrücklich zu den kraft Gesetzes der Universität zukommenden Aufgaben die Unterstützung ihrer Absolventen beim Übertritt in die Berufspraxis gezählt werden.

Zu einzelnen Problemkreisen

I. Berufungs- und Habilitationskommissionen

In Berufungs- und Habilitationskommissionen sind zwingend doppelte Mehrheiten vorzusehen, d.h., die Verleihung der Lehrbefugnis bzw. die Erstellung eines Besetzungs vorschlages kommt nur zustande,

wenn sowohl die Mehrheit der Habilitierten als auch die Mehrheit der Kommissionsmitglieder für den Beschuß stimmen.

Da dem Rektor sehr oft die entsprechende fachliche Beurteilungsmöglichkeit fehlt, ist vorzusehen, daß die Mitglieder der Kommissionen, die nicht dem Kreis der Universitätsprofessoren des Hauses bzw. der Assistenten und Studenten angehören, vom Rektor auf Antrag des zuständigen Dekans (Fachgruppenvorsitzenden) zu bestimmen sind. Diese Personen können weder als Vertreter der Universitätsprofessoren noch als die einer anderen Gruppierung angesehen werden. Sie sind daher zusätzliche Mitglieder, die für die Zusammensetzung im Verhältnis 2 : 1 : 1 (Drittelparität) ohne Relevanz sind.

§ 25 Abs 5 2. Satz Entwurf wird abgelehnt; didaktische Schriften sind für die Didaktik des betreffenden Faches als Habilitationsschriften denkbar, nicht jedoch für das Fach als solches (z.B. sind Schriften aus dem Gebiete der Wirtschaftspädagogik nicht als Habilitationsschriften für das Fach der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre akzeptabel.)

Die Bestellungsvoraussetzungen des geltenden Rechts für Universitätsprofessoren (Habilitation oder gleichzuhaltende Eignung) sollten beibehalten werden.

II. Ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren

Das Gesetz soll die Möglichkeit zur Überführung von außerordentlichen Professoren auf Planstellen von ordentlichen Universitätsprofessoren vorsehen. Dies deswegen, weil die Wirtschaftsuniversität Wien bei der Bestellung von außerordentlichen Professoren immer hohe Qualitätsanforderungen

gestellt hat und in der Funktion kaum Unterschiede zwischen den beiden Professorentypen bestehen. Entsprechende Planstellen müssen der Wirtschaftsuniversität Wien vom Bundesfinanzgesetzgeber zur Verfügung gestellt werden, wobei in Hinkunft - wie durch § 19 des Entwurfes belegt - ohnedies ein einheitlicher Ausweis dieser Planstellen vorgesehen ist.

Die Dienstpflichten der Professoren müßten zunächst die Forschungspflicht, dann die jetzt im Entwurf als offenbar bedeutsamer erkannten Pflichten und auch die Mitwirkung an der Verwaltung als Pflicht umfassen.

III. Universitätsassistenten

Die Bestellung (Verlängerung) der Universitätsassistenten soll im Gesetz nur in groben Zügen geregelt werden. Im übrigen soll die Satzung festlegen, daß die Bestellung (Verlängerung der Bestellung) von Universitätsassistenten (Vertragsassistenten) auf Vorschlag des Institutsvorstandes nach Anhörung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten durch den Rektor erfolgt. Bei der Definitivstellung ist zusätzlich ein Vorschlag der Personalkommission, die fakultativ vorzusehen wäre, erforderlich. Die Parteistellung des Universitätsassistenten im Bestellungsverfahren muß sichergestellt werden. Es ist vorzusehen, daß nebst dem Institutsvorstand auch ein anderer Universitätsprofessor als unmittelbarer Dienstvorgesetzter für das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal bestimmt werden kann, was eine entsprechende Berücksichtigung im § 35 Abs 1 bzw. § 43 Abs 1 Entwurf erfordert.

Die Dienstpflichten der Universitätsassistenten sollten der Bedeutung der Angelegenheiten entsprechend dadurch bestimmt werden, daß zunächst die Forschungstätigkeit, dann die Durchführung von

und die Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, dann die Betreuung von Studierenden und dann die Abhaltung von Prüfungen, sowie die Mitwirkung in Verwaltungsangelegenheiten, alles nach Maßgabe der Betrauung als Dienstpflichten festgestellt werden. Zusätzlich sollte die eigene Forschungstätigkeit zu den Dienstpflichten gezählt werden.

IV. Studiendekan

Der Studiendekan in seiner gegenwärtigen Form mit den umfassenden Kompetenzen (z.B. Erteilung von Lehraufträgen, Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrer, Koordination und Sicherstellung der Vollständigkeit der Lehrveranstaltungen, Evaluation) wird abgelehnt, insbesondere wegen des dadurch verursachten Spannungsverhältnisses zur Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre.

Die Vollständigkeit des Lehrprogramms kann nur unter Berücksichtigung der Forschungserfordernisse gesichert werden. Diese Vollständigkeit und die Effizienz des Lehrprogramms haben durch die Satzung dadurch gesichert zu werden, daß sie zur Erreichung dieser Ziele dafür geeignete Universitätsorgane mit entsprechenden Kompetenzen ausstatten (nicht neu erfinden) muß.

V. Studienkommissionen

Das Doppelstimmrecht der Studenten wird abgelehnt. Die besondere Betroffenheit bei Maßnahmen der Studienkommission wird ohnedies durch die Parität (1 : 1 : 1) berücksichtigt.

VI. Institut

Die Institutseigenschaft darf nicht von der Anzahl der dort tätigen Professoren und Dozenten abhängig sein, zumal diese Zahl durch Berufungen, Neuhabilitationen u.ä. ständig schwanken kann. Welche Voraussetzungen über die im § 41 Abs 3 Z 1 und 2 Entwurf genannten hinaus für das Vorliegen eines Instituts erforderlich sind, läßt sich nicht generell sagen. Es sollten daher die Voraussetzungen für die Gründung und Zusammenlegung von Instituten nicht im Gesetz geregelt werden, sondern insoweit der Satzung überlassen bleiben.

Aus dem eben angeführten Grund muß es zusätzlich möglich sein, innerhalb der Institute Abteilungen vorzusehen.

Die Institute und Abteilungen sollen im bisherigen Umfang teilrechtsfähig sein. Eine Kontrolle der Rechtsgeschäfte der Institute durch den Rektor kann vorgesehen werden.

Der Vorsitzende der Institutskonferenz soll kraft Gesetzes der Institutvorstand sein. Für diese Funktion kommt nur ein Professor in Betracht, da Dozenten im Hinblick auf ihre noch nicht abgeschlossene wissenschaftliche Karriere nicht mit dieser Tätigkeit belastet werden sollen.

Jeder Professor, der einem Institut zugeordnet ist, muß Mitglied der Institutskonferenz sein.

Eine Beschränkung der Wiederwahl der Institutvorstände sollte durch das Gesetz nicht vorgesehen werden. Die Satzung kann dafür Regeln aufstellen.

Das Gesetz trägt der Existenz reiner Forschungsinstitute nicht Rechnung; in deren Institutskonferenz kann auf Studenten verzichtet werden (bisherige Rechtslage).

VII Fakultäten/Fachgruppen

Die Satzung muß die Möglichkeit haben, Fachgruppen einzurichten. Der Fachgruppenkommission, müssen alle Professoren der Fachgruppe angehören. Im übrigen sind die die Zusammensetzung des Kollegiums regelnden Anordnungen für die Entsendung der übrigen Mitglieder in die Fachgruppenkommission maßgeblich (gleiche Paritäten). Der Vorsitzende der Fachgruppenkommission soll die dem Dekan gemäß § 46 Abs 1 Z 1 bis 4, 7, 8 und 12 Entwurf zukommenden Angelegenheiten wahrnehmen.

Die Fachgruppen müßten Teile der Aufgaben der Fakultätskollegien übertragen bekommen, wobei sie darüber hinaus mit der Erteilung der Lehraufträge zu betrauen wären.

Die Gliederung einer Universität von der Größe der Wirtschaftsuniversität Wien in Fakultäten müßte zumindestens ermöglicht werden.

VIII. Universitätsleitung

Dem Universitätskollegium sollen wie bisher alle Professoren angehören. Die Satzung muß die Möglichkeit haben, bevollmächtigte Kommissionen, insbesondere die Budgetkommission (im bisherigen Zuständigkeitsumfang) und eine Personalkommission (die nach den Ausführungen zu III wesentlich weniger Aufgaben haben wird) vorzusehen. Umfaßt - anders als hier vorgeschlagen - das Universitätskollegium nicht alle Universitätsprofessoren, so müßte zumindest die Hälfte der Professoren Mitglied sein; die Wahl von Kommissionsmitgliedern soll nicht bloß aus der Mitte der dem Universitätskollegium angehörenden, sondern aus allen Universitätsprofessoren möglich sein. Die Satzung soll die Möglichkeit eröffnet erhalten, in begründeten Fällen an Stelle des Kollegialorgans dessen Vorsitzenden entscheiden zu lassen (Kompetenz für Not- und Bagatellfälle).

Der Rektor soll auch Vorsitzender des Universitätskollegiums sein, um überflüssige Friktionen zu vermeiden.

Die Rektorschafwahl sollte durch das Universitätskollegium erfolgen, das eigene Organ "Universitätsversammlung" ist entbehrlich.

Die Satzung muß die Möglichkeit erhalten, eine Kommission vorzusehen, die den Wahlvorgang vorbereitet, insbesondere durch Reihung der Kandidaten aus den eingelangten Bewerbungen, wobei auch von Amts wegen Kandidaten berücksichtigt werden können.

Die Bestellungsvoraussetzungen (Ämterfähigkeit) der Vizerektoren muß in gleicher Weise geregelt werden wie im Entwurf für den Rektor. Diese haben ja unter anderem insbesondere die Funktion, den Rektor zu vertreten, müssen also die gleiche Qualifikation aufweisen.

Es ist ausdrücklich vorzusehen, daß der Rektor während seiner Amtszeit keine Lehrverpflichtungen hat und daß der auf diese Weise lehrauftragsbefreite (somit hausinterne) Rektor in seiner Tätigkeit als Professor vertreten werden muß. Bei externen Rektoren entfällt diese Notwendigkeit. Es wäre ausdrücklich vorzusehen, daß ein Rektor nur einmal wiedergewählt werden kann. Bei einer Funktionsperiode von vier Jahren stellen acht Jahre wohl das Maximum dessen dar, was einem Universitätsprofessor, der als Rektor gewählt wurde, zugemutet werden kann. Auch von auswärts genommene Rektoren sollten durch eine auf diese Weise beschränkte Amtszeit davon abgehalten werden, aus dem Amt eine Lebensaufgabe zu machen.

22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates in Wien.



